

# Reglement

## Mobbing, Bossing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und in der Schule

---

### 1. Schutz der persönlichen Integrität

Die Heilpraktikerschule Luzern GmbH („Heilpraktikerschule Luzern“) ist bestrebt, die Persönlichkeit aller Mitarbeitenden und Studierenden zu schützen, und bemüht sich, den Schutz der psychischen und körperlichen Integrität am Arbeitsplatz und im Unterricht sicherzustellen.

Mobbing, Bossing und sexuelle Belästigung sind eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte und wirken sich auf die Persönlichkeitsentwicklung, das Selbstwertgefühl sowie die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person aus, verletzen ihre Würde und unter Umständen sogar ihr soziales Ansehen.

Die Heilpraktikerschule Luzern verlangt von allen Vorgesetzten, Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden, dass sie die persönlichen Grenzen im zwischenmenschlichen Kontakt respektieren.

Die Heilpraktikerschule Luzern verbietet jede Form von Mobbing, Bossing und sexueller Belästigung. Die Heilpraktikerschule Luzern kann Massnahmen ergreifen, um vor solchem Missbrauch zu schützen. Im Ereignisfall entscheidet die Heilpraktikerschule Luzern gemeinsam mit den Betroffenen über das weitere Vorgehen.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

Mit obigem Vorgehen kommt die Heilpraktikerschule Luzern auch ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach.

Auf Basis von Art. 7 und Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), Art. 3, 4 und 5 des Bundesgesetzes über Gleichstellung von Mann und Frau vom 1. Juli 1996 (GIG) sowie Art. 328 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) bemüht sich die Heilpraktikerschule Luzern, die nach Erfahrung notwendigen, angemessenen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz der persönlichen und sexuellen Integrität und Integrität ihrer Mitarbeitenden, Dozierenden, Lehrpersonen und Studierenden zu treffen.

Betroffenen Personen, die Rat suchen oder einen Ereignisfall mitteilen, sowie anderen involvierten Personen (etwa Zeuginnen und Zeugen, Vertrauenspersonen) dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

### 3. Definition "Mobbing" und "Bossing"

#### 3.1. Mobbing

Mobbing bedeutet, jemanden über längere Zeit systematisch zu schikanieren, zu bedrängen, auszugrenzen und damit zu entwerten. Mobbing kann in verschiedenen Handlungen zum Ausdruck kommen, welche die Persönlichkeit und das Selbstwertgefühl verletzen, so unter anderem als Angriffe auf:

- die Möglichkeit, sich mitzuteilen
- die sozialen Beziehungen in der Arbeits- und Schulsituation
- das soziale Ansehen
- die Qualität der Berufs-, Schul- und Lebenssituation
- die körperliche und psychische Gesundheit
- den Ruf und das Ansehen, beruflich und privat

Mobbing unterscheidet sich von normalen Konflikten, wie sie in jeder Arbeits- oder Schulsituation entstehen. Ob aus einer angespannten Situation ein Mobbingprozess wird, hängt sowohl von den Handlungen und Strategien der des Mobbings eventuell zu konfrontierenden Person ab als auch vom Empfinden und den Reaktionen der Person, die sich angegriffen fühlt.

#### 3.2. Bossing

Als Bossing bezeichnet man Mobbing durch Vorgesetzte oder durch hierarchisch höhergestellte Personen.

Die Auswirkungen auf die betroffene Person sind identisch wie beim Mobbing. Es wird wiederholt und über längere Zeit durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten psychischer Druck auf eine ihr oder ihm unterstellte Person ausgeübt. So wird das Opfer z.B. vor dem Team öffentlich lächerlich gemacht; es werden der Person grundlos Privilegien entzogen etc.

### 4. Definition "sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder in der Schule"

Als sexuelle Belästigung gilt jede Handlung mit sexuellem Bezug am Arbeitsplatz oder in der Schule, die von der betroffenen Person unerwünscht ist. Dazu gehören auch betriebliche oder schulische Anlässe wie Essen, Ausflüge et cetera.

Erfolgt die sexuelle Belästigung in der Freizeit und ergeben sich Auswirkungen auf das Arbeits- oder Schulverhältnis, liegt ebenfalls ein Bezug zum Arbeitsplatz oder zur Schule vor.

Sexuelle Belästigung können folgenden Verhaltensweisen sein:

- anzügliche Bemerkungen
- Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen mit sexuellem Bezug
- sexistische Sprüche und Witze

- aufdringliche und taxierende Blicke
- Vorzeigen von pornographischem Material, auch via Internet
- zweideutige Aufforderungen
- zudringliche Körperkontakte
- Annäherungsversuche – verbunden mit dem Inaussichtstellen von Vor- oder Nachteilen

Sexuelle Belästigung kann u.U. auch einen Straftatbestand i.S.v. Art. 189 StGB darstellen und strafrechtliche Konsequenzen haben.

## 5. Allgemeine Verhaltensregeln

Vorgesetzte, Mitarbeitende, Dozierende, Lehrpersonen und Studierende wirken zusammen, um im Betrieb ein Klima des persönlichen Respekts und Vertrauens zu schaffen, das sexuelle Belästigung, Mobbing und Bossing verhindert.

Die genannten Personen müssen sich gegenüber anderen rücksichtsvoll verhalten und die Persönlichkeit anderer respektieren.

### 5.1. Verantwortung der Betroffenen

Betroffene, die sich in der Heilpraktikerschule Luzern gemobbt, gebosst oder sexuell belästigt fühlen, sollen dies nach Möglichkeit gegenüber der betreffenden Person klar und unmissverständlich mitteilen. Zudem können sie sich an die entsprechende Vertrauens- und Kontaktperson (vgl. Ziff. 7 hiernach) wenden.

### 5.2. Verantwortung der Vorgesetzten

Mitarbeitende in leitender Stellung, Dozierende und Lehrpersonen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine mobbing-, bossing- und belästigungsfreie Arbeits- und Schulumgebung verantwortlich. Sie sind bestrebt, Vorfälle so weit wie möglich zu bereinigen und sorgen dafür, dass Hinweisen auf Mobbing, Bossing bzw. sexuelle Belästigung unverzüglich nachgegangen und die Schulleitung informiert wird.

### 5.3. Verantwortung der Mitarbeitenden und Studierenden

Wer beobachtet, wie andere in der Heilpraktikerschule Luzern gemobbt, gebosst oder sexuell belästigt werden, ist aufgefordert, direkt Stellung zu nehmen, Betroffenen ihre Unterstützung anzubieten und die mobbende, bossende bzw. belästigende Person darauf anzusprechen.

Die Mitarbeitenden, Dozierenden, Lehrpersonen und Studierenden sind ebenso verpflichtet, durch ihr persönliches Verhalten auf eine mobbing-, bossing und belästigungsfreie Atmosphäre hinzuwirken.

## 6. Information und Fragepflicht

Alle Mitarbeitende, Dozierende, Lehrpersonen und Studierende werden hiermit über die Grundsätze der Heilpraktikerschule Luzern bezüglich Mobbing, Bossing und sexuelle

Belästigung am Arbeitsplatz und in der Schule informiert. Bei Unklarheiten informieren sie sich bei den internen Anlaufstellen (vgl. Ziff. 7 hiernach).

## 7. Vertrauens- und Kontaktpersonen

Die folgenden Anlaufstellen der Heilpraktikerschule Luzern stehen für Informationen und Fragen sowie zur Unterstützung und Begleitung Betroffener zur Verfügung. Auch Personen, die nicht sicher sind, ob sie selber belästigen bzw. mobben bzw. bossen und sich damit auseinandersetzen möchten, können an diese Stellen gelangen:

- interne *Vertrauensperson(en)*, jeweils eine Mitarbeiterin und/oder ein Mitarbeiter der Heilpraktikerschule Luzern, welche durch diese bezeichnet werden
- *Kontaktpersonen*: Mitarbeitende, Mitarbeitende in leitender Stellung, Dozierende sowie als oberste Instanz die Schulleitung

## 8. Aufgaben der Vertrauenspersonen

Die beiden von der Heilpraktikerschule Luzern bezeichneten Vertrauenspersonen stehen unter absoluter Schweigepflicht und informieren nur bei schriftlicher Einwilligung des Opfers weitere Personen oder die Schulleitung der Heilpraktikerschule Luzern.

Im Ereignisfall obliegen der informierten Vertrauensperson insbesondere folgende Aufgaben:

- die betroffene Person anzuhören
- sie zu beraten und zu unterstützen
- in Zusammenarbeit mit betroffenen Personen auf deren Wunsch hin informelle Massnahmen durchzuführen, mit dem Zweck, den sexuellen Belästigungen, dem Mobbing bzw. dem Bossing ein Ende zu setzen
- das Opfer zu informieren über die straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten, die Voraussetzungen dazu, sowie die möglichen Konsequenzen

Kann die Vertrauensperson das Ereignis nicht hinreichend bereinigen, informiert sie bei schriftlicher Einwilligung der sexuell belästigten bzw. gemobbten bzw. gebossenen Person die Schulleitung.

## 9. Aufgaben der Kontaktpersonen

Mitarbeitende in leitender Stellung, Dozierende, Lehrpersonen und Personalverantwortliche müssen auch gegen den Wunsch der Betroffenen aktiv werden, um ihrer Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber oder der Schulleitung bzw. der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gerecht zu werden. Sie informieren in jedem Fall umgehend die Schulleitung.

## 10. Sanktionen

Je nach Schwere des Vorfalls kann die Schulleitung der Heilpraktikerschule Luzern folgende Sanktionen verhängen:

- persönliches Gespräch und Hinweis auf die Grundsätze der Heilpraktikerschule Luzern bezüglich sexueller Belästigung bzw. Mobbing bzw. Bossing am Arbeitsplatz und in der Schule
- Anordnung einer Entschuldigung bei der gemobbten, gebossten bzw. belästigten Person
- Aktenvermerk in die Personalakte
- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- schriftliche Mahnung und Kündigungsandrohung bzw. Androhung des Ausschlusses von der Schule
- Kündigung
- fristlose Kündigung bzw. Ausschluss von der Schule ohne Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes

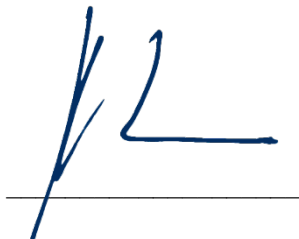
## 11. Missbräuchliche Anschuldigung

Wer jemanden wider besseres Wissen wegen Mobbing, Bossing oder sexueller Belästigung beschuldigt, hat ebenfalls mit Sanktionen zu rechnen.

Solche Beschuldigungen wider besseres Wissen können u.U. auch Straftatbestände erfüllen (z.B. Art. 303 StGB, Falsche Anschuldigung, oder Art. 304 StGB, Irreführung der Rechtspflege) und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Heilpraktikerschule HPS GmbH

Luzern, den 14.3.2024



Hein Zalokar, Schulleitung